



Antrag

der Abgeordneten **Alexandra Hiersemann, Florian von Brunn, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayer, Arif Taşdelen, Margit Wild, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Annette Karl, Natascha Kohnen, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann SPD**

Vorgriffsregelung zum Aufenthaltsrecht, um Härtefälle zu vermeiden!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem angekündigten „Paradigmenwechsel“ auf Bundesebene bezüglich des Aufenthaltsrechts und dem ausdrücklich erklärten politischen Willen der amtierenden Bundesregierung Rechnung zu tragen, wie es beispielsweise in Rheinland-Pfalz bereits gehandhabt wird. Darüber hinaus soll von landespolitischen, konterkarierenden Schritten diesbezüglich, insbesondere in Bezug auf die restriktive Abschiebep Praxis in Bayern, abgesehen werden.

1. Hierbei werden die Ausländerbehörden in Bayern mithilfe einer sog. Vorgriffsregelung angewiesen, Entscheidungen zu aktuellen Fällen, die voraussichtlich unter das angekündigte Chancen-Aufenthaltsrecht fallen, zurückzupriorisieren und im Vergleich zu anders gelagerten Fällen nachrangig zu behandeln.
2. Zudem werden die Ausländerbehörden angehalten, Fälle von gut integrierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum 27. Lebensjahr, die sich bereits seit drei Jahren in Deutschland aufhalten, zurückzupriorisieren bis die angekündigte Neuregelung per Gesetz in Kraft getreten ist. Dies gilt auch für gut integrierte, geflüchtete Erwachsene, die bereits sechs (bei Einzelpersonen) bzw. vier Jahre (bei Familien) in Deutschland leben.
3. Bis diese vereinbarten Bundesregelungen in Kraft treten, werden die Ausländerbehörden angewiesen, auf aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei den oben genannten betroffenen Personengruppen soweit wie möglich zu verzichten. Vor Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen sollen die Ausländerbehörden daher prüfen, ob ausreisepflichtige Personen unter Zugrundelegung der geplanten Voraussetzungen voraussichtlich begünstigt sind. In diesen Fällen ist im Vorgriff auf die vereinbarte Neuregelung eine vorübergehende Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zu erteilen. Damit wird verhindert, dass vollendete Tatsachen geschaffen werden, bevor die möglicherweise begünstigende Bundesregelung in Kraft tritt.

Begründung:

Von der Bundesregierung wird für die laufende Legislaturperiode ein „Paradigmenwechsel“ in der Migrationspolitik angestrebt. Diesbezüglich wird eine Änderung des Aufenthaltsgesetzes erfolgen, welches zum einen das Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche (§ 25a AufenthG) sowie für gut integrierte Erwachsene (§ 25b AufenthG) erleichtern soll. Im Detail heißt es hierzu auf S. 138 im Bundeskoalitionsvertrag 2021-

2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP: „Wir werden das komplizierte System der Duldungstatbestände ordnen und neue Chancen für Menschen schaffen, die bereits ein Teil unserer Gesellschaft geworden sind: Gut integrierte Jugendliche sollen nach drei Jahren Aufenthalt in Deutschland und bis zum 27. Lebensjahr die Möglichkeit für ein Bleiberecht bekommen (§ 25a AufenthG). Besondere Integrationsleistungen von Geduldeten würdigen wir, indem wir nach sechs bzw. vier Jahren bei Familien ein Bleiberecht eröffnen (§ 25b AufenthG).“

Darüber hinaus sollen Menschen, die seit fünf Jahren in Deutschland leben, im Rahmen eines sog. Chancen-Aufenthaltsrechts eine einjährige Aufenthaltserlaubnis auf Probe erhalten (vgl. Bundeskoalitionsvertrag 2021-2025): „Der bisherigen Praxis der Kettenuldungen setzen wir ein Chancen-Aufenthaltsrecht entgegen: Menschen, die am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren in Deutschland leben, nicht straffällig geworden sind und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, sollen eine einjährige Aufenthaltserlaubnis auf Probe erhalten können, um in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen (insbesondere Lebensunterhaltssicherung und Identitätsnachweis gemäß §§ 25a und b AufenthG).“

Da zur Umsetzung dieser Vorhaben eine Änderung des Aufenthaltsgesetzes notwendig ist, die jedoch bis zum 1. Januar 2022 nicht erfolgen konnte und auch frühestens erst in den nächsten Monaten erfolgen kann, sollte in solchen Fällen von Aufenthaltsbeendigungen und weiteren asylbezogenen Entscheidungen abgesehen werden. So wäre es der Öffentlichkeit nicht vermittelbar, wenn es in Bayern nun in solchen Fällen noch zu aufenthaltsbeendenden Maßnahmen und Abschiebungen kommen wird, obwohl auf Bundesebene eine andere Regelung beschlossen ist, diese aber noch nicht per Gesetz in Kraft getreten ist.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Überlegungen soll Personen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit in den Anwendungsbereich der künftigen bundesgesetzlichen Regelung fallen werden, bereits jetzt eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG erteilt werden, soweit sie nicht ohnehin im Besitz einer Duldung sind. Von Abschiebungen soll, sofern möglich, abgesehen werden, um zu verhindern, dass vollendete Tatsachen geschaffen werden, bevor die möglicherweise begünstigende Bundesregelung in Kraft tritt. Die Voraussetzungen für diese Ermessensduldung orientieren sich an den vereinbarten Kriterien im Bundeskoalitionsvertrag 2021-2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (S. 138), sofern noch keine weiteren Beschlüsse mit näher beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

Eine solche sog. Vorgriffsregelung stellt auch keinen Präzedenzfall dar, weil bereits in der Vergangenheit immer wieder Bundesländer durch solche Vorgehensweisen nicht nachvollziehbare Entscheidungen und auch Härtefälle verhindert haben. Zum Beispiel in Hessen (2014) anlässlich des stichtagunabhängigen Bleiberechts für gut integrierte und in Schleswig-Holstein und Niedersachsen (2019) anlässlich der Einführung der Beschäftigungsduldung. Auch aktuell haben bereits einzelne Bundesländer auf den angekündigten „Paradigmenwechsel“ reagiert. So wurden die Ausländerbehörden in Rheinland-Pfalz mit einem Schreiben vom 23.12.2021 darauf hingewiesen, dass in Bezug auf das vereinbarte Chancen-Aufenthaltsrecht „keine fachaufsichtlichen Einwände geltend gemacht werden, wenn [...] Behörden Aufenthaltsbeendigungen an absehbar unter die angekündigte Regelung fallenden Ausländerinnen und Ausländern zunächst zurückpriorisieren.“

Auch der oft angeführte Einwand, dass bayerische Ausländerbehörden gemäß § 58 Abs. 1 AufenthG zwingend verpflichtet sind, den Aufenthalt vollziehbarer ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer durch Abschiebung zu beenden, ist selektiv und greift zu kurz. § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG sieht in diesen Fällen ausdrücklich die Möglichkeit der Erteilung einer vorübergehenden Ermessensduldung vor. Mitnichten kann somit argumentiert werden, dass „keine Grundlage“ für solch ein Vorgehen gegeben wäre (vgl. Antwort der Staatsregierung auf Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Hiersemann anlässlich der Plenarwoche in der 5. KW 2022). Wäre keine Grundlage für eine sog. Vorgriffsregelung gegeben, hätten sich auch andere Bundesländer in ihren Schreiben (z. B. Niedersachsen und Schleswig-Holstein im Jahr 2019) nicht ausdrücklich auf diese Möglichkeit der Duldung berufen können.